

4. Ein Mitgliedstaat kann sich nicht auf Bestimmungen, Praktiken oder Gegebenheiten seiner internen Ordnung berufen, um die Nichteinhaltung der sich aus Gemeinschaftsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.

In der Rechtssache 92/79

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihre Bevollmächtigten Alberto Prozzillo und Auke Haagsma, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg: Mario Cervino, Rechtsberater der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg,

Klägerin,

gegen

ITALIENISCHE REPUBLIK, vertreten durch ihre Bevollmächtigten Arnaldo Squillante, Beistand: Avvocato dello Stato Franco Favara, Zustellungsanschrift in Luxemburg: Italienische Botschaft,

Beklagte,

wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen eine Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie die zur Durchführung der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 307, S. 22) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen hat,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. O'Keefe und A. Touffait, der Richter J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, Mackenzie Stuart, G. Bosco, T. Koopmans und O. Due,

Generalanwalt: H. Mayras

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes

URTEIL

Tatbestand

Der Sachverhalt, der Verfahrensablauf, die Anträge sowie die Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Die Richtlinie 75/716/EWG fügt sich sowohl in das vom Rat am 28. Mai 1969 verabschiedete „Allgemeine Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben“ (ABl. C 76, S. 1 und insbesondere ABl. C 38 vom 5. Juni 1973, S. 1) als auch in das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (Abl. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 1) ein. Sie zielt einerseits darauf ab, die zwischen den Bestimmungen über den Schwefelhöchstgehalt der Brennstoffe in den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zu beseitigen, und hat andererseits zum Ziel, die Luftverunreinigung durch Schwefeldioxyd spürbar zu verringern und dadurch die natürliche Umwelt zu verbessern.

Die Richtlinie zielt auf eine vollständige Vereinheitlichung, das heißt, daß die Mitgliedstaaten nicht nur solchen Brennstoffen, die den Vorschriften der Richtlinie genügen, den freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt garantieren, sondern daß sie auch das Inverkehrbringen solcher Brennstoffe, die diesen Vorschriften nicht genügen, verbieten müssen.

In Artikel 2 der Richtlinie wird der Höchstgehalt der beiden in Artikel 1 unterschiedenen Typen von Gasöl festgesetzt: 0,5 % ab 1. Oktober 1976 und 0,3 % ab 1. Oktober 1980 für die Gasöle des Typs A (die überall in den Mitgliedstaaten benutzt werden können) beziehungsweise 0,8 % und 0,5 % für die Gasöle des Typs B (die in den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zonen benutzt werden können).

Nach Artikel 2 Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat bei Änderungen in dem Schwefelgehalt des Rohöls aufgrund einer Veränderung der Rohölversorgung in seinem Gebiet das Inverkehrbringen von Gasölen, die nicht der Definition des Absatzes 1 entsprechen, zulassen; er hat hiervon die Kommission zu unterrichten, die nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten über Dauer und Modalitäten dieser Abweichungen entscheidet.

Artikel 3 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Artikel 2 Absatz 1 in einer rascheren Zeitfolge durchzuführen.

Artikel 7 enthält Referenzmethoden zur Bestimmung des Schwefelgehalts des Gasöls sowie die Normen, nach denen die statistische Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen vorzunehmen ist.

Hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten bestimmt Artikel 8, daß diese ihr binnen neun Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und die Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen haben. Die Richtlinie wurde am 25. November 1975 bekanntgegeben, so daß die Frist am 26. August 1976 ablief.

Da die Italienische Republik der Richtlinie nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkam, gab die Kommission ihr mit Schreiben vom 29. Oktober 1976 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag Gelegenheit zur Äußerung:

Aus der Antwort der Ständigen Vertretung Italiens, die der Kommission mit Fernschreiben vom 14. Januar 1977 zugeing, geht hervor, daß das italienische Gesundheitsministerium den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der genannten Richtlinie vorbereitet. Eine Abschrift dieses Entwurfs werde der Kommission zugeleitet, nachdem das Ministerium die Stellungnahmen der anderen betroffenen Behörden erhalten habe.

Da die Kommission keine Mitteilung erhielt, aus der sie hätte entnehmen können, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden seien, gab sie am 23. Januar 1978 der italienischen Regierung gegenüber eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Die Kommission erhielt keine offizielle Antwort auf diese Stellungnahme.

Ebenso wie in mehreren anderen Vertragsverletzungsverfahren übersandte die Ständige Vertretung der Kommission am 16. März 1979 den Text eines Gesetzentwurfs, nach dem der italienischen Regierung die Befugnis übertragen werden sollte, die zur Überleitung einer Reihe von Richtlinien, darunter der hier in Frage stehenden, in die interne Rechtsordnung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen. Die Kommission erhielt jedoch keine Nachricht über die Annahme dieses Gesetzentwurfs.

Die Klageschrift vom 22. Mai 1979 ist am 14. Juni 1979 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Die Italienische Republik hat keine Gegenwiderrung eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, ohne vorherige Beweisaufnahme in die mündliche Verhandlung einzutreten.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, daß sie die zur Durchführung der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 307, S. 22) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen hat;
- die Italienische Republik zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Die *Italienische Republik* beantragt,

- festzustellen, daß die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unvollständig und unzulässig ist,
- hilfsweise, festzustellen, daß die Italienische Republik die Anpassung der nationalen Gesetze an die Richtlinie 75/716/EWG nur verzögert hat, und zwar aufgrund von Umständen, die nicht auf einem Mangel anverkehrsbühlicher Sorgfalt beruhen;
- die Kosten gegeneinander aufzuheben.

III — Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien

In ihrer Klageschrift macht die *Kommission* geltend, die verbindliche Wirkung

der Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verpflichte die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der darin gesetzten Fristen. Dies folge aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. das Urteil in der Rechtssache 10/76, Kommission/Italienische Republik, Slg. 1976, 1359).

Die Rechtsprechung (Urteil in der Rechtssache 100/77, Kommission/Italienische Republik, Slg. 1978, 879) mache ebenfalls deutlich, daß ein Mitgliedstaat sich nicht auf interne Schwierigkeiten oder Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts, auch wenn diese Verfassungsrang hätten, berufen könne, um die Nichteinhaltung der sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.

In ihrer Klagebeantwortung bemerkt die *italienische Regierung*, die italienischen Rechtsvorschriften enthielten bereits gewisse Bestimmungen über die industrielle Behandlung der Mineralöle (Decreto legge Nr. 1741 vom 2. November 1933, abgeändert durch Gesetz Nr. 367 vom 8. Februar 1934) und über die Luftverschmutzung (Gesetz Nr. 615 vom 13. Juli 1966 und Gesetz Nr. 437 vom 3. Juni 1971).

Sie fragt sich, ob die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie bezeichnete Situation nicht als bereits eingetreten angesehen werden könne.

Die italienische Regierung hebt hervor, daß sie nicht die Absicht habe, die Gültigkeit der Richtlinie mit der Begründung in Frage zu stellen, der Kampf gegen die Umweltverschmutzung gehöre nicht zu den Gegenständen, die der Vertrag der Gemeinschaft vorbehalte. Dieser Gegenstand liege jedoch „am Rande“ der Gemeinschaftskompetenzen; es handele sich hier in Wirklichkeit um ein in die Form einer Richtlinie gekleidetes Übereinkommen.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes stelle die „Verzögerung“ der „Verweigerung“ gleich und fasse die beiden Begriffe unter dem Oberbegriff der „Vertragsverletzung“ zusammen; richtiger wäre es jedoch, den Begriff eines „wesentlichen Konflikts“ zu benutzen und davon auszugehen, daß ein solcher Konflikt nur im Fall einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verweigerung vorliege.

Der Gerichtshof möge prüfen, ob die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage die mechanische Anwendung eines Kriteriums der objektiven Verantwortlichkeit erfordere, oder ob man im Gegenteil die konkreten dieser „Verzögerung“ zugrunde liegenden Umstände berücksichtigen könne oder müsse, nämlich die Wechselfälle, die die kurze Dauer der siebenten Legislaturperiode des italienischen Parlaments und vor allem ihre vorzeitige Beendigung gekennzeichnet hätten.

Die italienische Regierung hoffe, daß der Gesetzentwurf, der dem neuen Parlament zugeleitet werde, möglichst bald verabschiedet werde, so daß der Rechtsstreit erledigt würde.

In ihrer Erwiderung trägt die *Kommission* vor, die Bestimmungen der Richtlinie wirkten sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Ohne daß man auf die Frage eingehen müsse, ob eine Richtlinie, deren einziger Gegenstand ein Problem der Umweltpolitik sei, auf Artikel 100 gestützt werden könne, sei festzustellen, daß der in der Richtlinie geregelte Gegenstand keineswegs „am Rande der Gemeinschaftskompetenzen“ liege.

Die Auskunftspflicht, die es der Kommission ermöglichen solle, nachzuprüfen, ob die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Richtlinie entsprächen, beziehe sich sowohl auf die nach Erlaß der

Richtlinie ergangen als auch auf die bei deren Erlaß bereits bestehenden Bestimmungen. In ihrer Klageschrift rüge die Kommission nicht die mangelnde Übereinstimmung gewisser italienischer Bestimmungen mit der Richtlinie, sondern die — von der italienischen Regierung zugegebene — Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Artikel 8, der Richtlinie nachzukommen und über die getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie räume nicht die Möglichkeit ein, die Überleitung der Richtlinie für unbegrenzte Zeit aufzuschieben, sondern nur die, von den „angeglichenen“ Bestimmungen nach einem in der Richtlinie geregelten Verfahren für einen von der Kommission festgesetzten Zeitraum und nach von ihr festgelegten Modalitäten abzuweichen.

Zu der Frage, ob im Rahmen der Prüfung, ob ein Mitgliedstaat sich rechtswidrig verhalte, ein objektiver Maßstab anzulegen sei oder die tatsächlichen Umstände, die zu der Pflichtverletzung geführt hätten, berücksichtigt werden müßten, meint die Kommission, es könne nur ein objektiver Maßstab angewandt werden. Die in Artikel 8 der Richtlinie enthaltene Verpflichtung sei eindeutig und objektiv. Besondere in einem Mitgliedstaat herrschende Gegebenheiten könnten keinen Einfluß auf die Natur dieser Verpflichtung haben; folglich könne man

aus ihnen nichts für die Frage herleiten, ob eine Pflichtverletzung vorliege oder nicht. Dies hindere die Kommission jedoch nicht, derartige Gegebenheiten zu berücksichtigen, wenn sie zu entscheiden habe, ob das in Artikel 169 vorgesehene Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Im vorliegenden Fall habe die Kommission die mit Gründen versehene Stellungnahme am 23. Januar 1978 abgesandt. Die Klageschrift sei jedoch erst im Juni 1979 abgesandt worden. Die zur Durchführung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen hätten jedoch bereits am 26. August 1976 ergriffen sein müssen.

Die Mitgliedstaaten müßten die Probleme, die sich bei der Überleitung der Richtlinie in internes Recht ergeben könnten, beim Erlaß einer Richtlinie berücksichtigen; sie dürften sich mit einer Frist, die sie nicht sicher seien einhalten zu können, nicht einverstanden erklären. Insoweit sei daran zu erinnern, daß die auf Artikel 100 gestützten Richtlinien einstimmig erlassen würden.

Die Kommission, vertreten durch ihren Bevollmächtigten A. Prozzillo, und die italienische Regierung, vertreten durch Avvocato dello Stato F. Favara, haben in der Sitzung vom 8. Januar 1980 zur Sache mündlich verhandelt.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 5. Februar 1980 vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Die Kommission hat mit ihrer am 14. Juni 1979 in das Register der Kanzlei eingetragenen Klageschrift beim Gerichtshof nach Artikel 169 EWG-Vertrag die Feststellung beantragt, daß die Italienische Republik dadurch gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat, daß sie die zur Durchführung der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Anglei-

- chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 307, S. 22) erforderlichen Vorschriften nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen hat.
- 2 Nach Artikel 8 der Richtlinie hatten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft zu setzen, um der Richtlinie binnen neun Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen; diese Frist ist im vorliegenden Fall am 26. August 1976 abgelaufen.
 - 3 Die italienische Regierung führt zu ihrer Verteidigung an, daß das italienische Recht Vorschriften enthalte, die die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie bereits weitgehend gewährleisten.
 - 4 Sie ist außerdem der Auffassung, daß der in der Richtlinie geregelte Gegenstand „am Rande“ der Gemeinschaftskompetenzen liege und daß es sich in Wirklichkeit um ein in die Form einer Richtlinie gekleidetes Übereinkommen handle.
 - 5 Die Verzögerung der Durchführung der Richtlinie beruhe darauf, daß ihre Bemühungen, ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie nachzukommen, durch die Wechselfälle vereitelt worden seien, die die kurze Dauer der siebenten Legislaturperiode des italienischen Parlaments und insbesondere ihre vorzeitige Beendigung gekennzeichnet hätten.
 - 6 Wenn auch die innerstaatlichen italienischen Vorschriften die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie bereits weitgehend gewährleisten, so ändert dies doch nichts daran, daß die Italienische Republik, wie sie selbst einräumt, der Richtlinie nicht vollständig nachgekommen ist und die Kommission von den ergriffenen innerstaatlichen Maßnahmen nicht in Kenntnis gesetzt hat. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, die Bestimmungen einer jeden Richtlinie vollständig und genau einzuhalten.
 - 7 Zu der Behauptung der italienischen Regierung, bei der Richtlinie handle es sich in Wirklichkeit um ein in diese besondere Form gekleidetes Übereinkommen, ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 18. Februar 1970 (Rechtssache 38/69, Kommission/Italien, Slg. 1970, 47) festgestellt hat, daß eine Maßnahme, die durch ihren Gegenstand

und durch den institutionellen Rahmen, in dem sie ausgearbeitet wurde, als eine „Gemeinschaftsentscheidung“ gekennzeichnet ist, sich nicht als „internationales Abkommen“ bezeichnen läßt. Dieselben Erwägungen gelten für eine Richtlinie des Rates.

- 8 Zum Vorbringen der italienischen Regierung über die fragliche Zuständigkeit der Gemeinschaft ist zu bemerken, daß die Richtlinie nicht nur im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaften für den Umweltschutz ergangen ist. Sie fügt sich ebenfalls in das vom Rat am 28. Mai 1969 verabschiedete Allgemeine Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, ein. Insofern stützt sie sich rechtswirksam auf Artikel 100. Außerdem ist keineswegs ausgeschlossen, daß Umweltschutzbestimmungen ihre Rechtsgrundlage in Artikel 100 EWG-Vertrag finden können. Gesundheits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften können die von ihnen betroffenen Unternehmen belasten; mangels einer Angleichung der diesbezüglichen einzelstaatlichen Bestimmungen könnte der Wettbewerb spürbar verfälscht werden.
- 9 Schließlich kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Praktiken oder Gegebenheiten seiner internen Ordnung berufen, um die Nichteinhaltung der sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.
- 10 Demnach ist festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat, daß sie die zur Durchführung der Richtlinie 75/716 des Rates vom 24. November 1975 erforderlichen Vorschriften nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen hat.

Kosten

- 11 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen.
- 12 Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie die Kosten zu tragen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen, daß sie die zur Durchführung der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 307, S. 22) erforderlichen Vorschriften nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen hat.
2. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen.

Kutscher	O'Keeffe	Touffait	Mertens de Wilmars	Pescatore
Mackenzie Stuart		Bosco	Koopmans	Due

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 18. März 1980.

Der Kanzler
A. Van Houtte

Der Präsident
H. Kutscher

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS HENRI MAYRAS
(siehe Rechtssache 91/79, S. 1108)